## NÖ Landesfischereiverband

Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten Tel.: 02742/729 68, FAX-DW: 20 E-Mail: fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



An den Österreichischen Fischereiverband Dresdner Straße 73-75, E32.01 1200 Wien

Per Email: hinterhofer@fischerei-verband.at

St. Pölten, am 09. April 2021

## Betrifft: Stellungnahme des NÖ Landesfischereiverbandes zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfes eines Informationsfreiheitsgesetzes.

**Zu § 2 Abs. 2:** Die Beurteilung, welche Informationen von allgemeinem Interesse sind, weil sie einen allgemeinen Personenkreis betreffend oder für einen solchen interessant sind, scheint mangels eines Beurteilungskataloges nicht durch die Auskunftsverpflichtete Stelle nicht möglich.

**Zu § 4 Abs. 3:** "Sie sind solange im Wege des Informationsregisters bereit zu halten, so lange ein allgemeines Interesse daran besteht."

Diese Bestimmung ist insofern nicht ausreichend determiniert, da nicht erkennbar ist, wann ein allgemeines Interesse beginnt und wann bzw. wie es endet. In Hinblick darauf ist auf die Ausführungen hinsichtlich der objektiv feststellbaren Sachverhaltselemente zu Art 18 B-VG von Mayer/Muzak (2015), B-VG<sup>5</sup>, II.2., S 139 unter Hinweis auf VfSlg 8389, 10.313, 10.711, 14.179, 16.674, 17.161; vgl. auch VfSlg 10.706, 13.551 hinzuweisen.

Allgemeines Interesse ist ständigen gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen und kann eine Information bereits nach kurzer Zeit nicht mehr im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehen. Andere Informationen sind bedeutsame Momente, die prägenden Einfluss auf die Gesellschaft haben und erhalten bleiben müssen.

- **Zu § 5:** Der Entwurf regelt zwei Typen von Informationen, nämlich Informationen und Informationen von allgemeinem Interesse (vw. § 2). Weitere Bestimmungen beziehen sich in eher unübersichtlicher Weise auf beide Fälle (zB. § 6) oder nur auf einen der beiden Fälle. Es sollte klarer dargestellt werden, wann das Wort "Information" die Bedeutung hat wie "Information von allgemeinem Interesse". Anderenfalls würde es zu Unklarheiten in der Auslegung kommen.
- Zu § 6: Diese Bestimmung stellt für die Auskunftsgebende bzw. veröffentlichende Stelle eine Zentralbestimmung dar, da schließlich eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen oder geschützten Geheimnissen und Rechten erhebliche Nachteile bis hin zu Strafen und Schadenersatzansprüchen führen kann. Die einzelnen Merkmale einer Information sind nicht ausreichend determiniert. Es sollten die betreffenden Stellen eine Interessenabwägung anhand von Gesichtspunkten bzw. eines "Harm test" oder "public interest test" anstellen können, nach denen Informationen vor einer möglichen Herausgabe entsprechend bewertet werden können. Solche Instrumente sollten auch zur Durchführung dieses Gesetzes im österreichischen Bereich geschaffen werden.
- **Zu § 6 Z. 6:** Hier sollten generell Organe der öffentlichen Verwaltung aufgenommen werden, zumindest die in § 1 genannten Stellen und die durch die Organe vertretenen Personen und Körperschaften.

- Zu § 7 Abs. 2: Hier ist die Ausführung "möglichst präzise" wohl selbst nicht präzise genug. Es sollten dazu entsprechende Vorgaben auch für die Auskunftssuchenden gelten, damit die Behörde auch effizient die Auskünfte erteilen kann und dadurch nicht in ihren Kernaufgaben beeinträchtigt wird. Ansprüche an die Transparenz, wie es insbesondere die Behörde trifft, wenn diese zur Informationserteilung verpflichtet wird, sollte auch für den Auskunftssuchenden gelten, der den Dienst der Behörde kostenlos in Anspruch nimmt. In Zusammenhang dazu ist auch auf § 13 Abs. 6 AVG zu verweisen. Auch sollte man daran denken, dem Bürger und der Behörde einen klaren Rahmen (ev. Leitfaden) zur Orientierung zu geben, wie ein Auskunftsersuchen möglichst präzise gestellt wird, damit etwa standardisierte Formulare als Hilfestellung erstellt werden können. Es erscheint auch zur Anstellung einer Interessenabwägung und zur Beurteilung des Missbrauches im Sinne des § 9 Abs. 3 notwendig, dass der Antragsteller sein eigenes Interesse an der Information begründet.
- **Zu § 7 Abs. 3**: Eine Weiterleitung ist nur möglich, wenn aus dem Informationsbegehren klar ist, aus welchem Bereich eine Information gewünscht ist, um die zuständige Stelle aus Sicht der unzuständigen Behörde erkennen zu können.
- **Zu § 9 Abs. 1:** Hier ist eine "Information"<u>in Gegenstand</u> vorgesehen. Dies steht in Widerspruch zur Definition des § 2 Abs. 1, wonach als Informationen lediglich Aufzeichnungen anzusehen sind.
- **Zu § 9 Abs. 3:** Wann eine Information offenbar missbräuchlich gewollt wird, ist ohne weiteres nicht erkennbar und erhebt dies in ihrer subjektiven Undifferenziertheit quasi jedes Begehren um Information zum möglichen Missbrauch. Es ist diese Bestimmung jedenfalls mehr subjektiv als objektiv. Daher sollte wie zu § 7 Abs. 2 dargelegt, ein klarer Rahmen existieren, wie eine Information präzise angesucht wird und anhand der Folgeabschätzung bzw. Gesichtspunkten wie zu § 6 erörtert, sollte damit die Behörde objektiv bewerten können, ob diese Information möglicherweise missbräuchlich eingeholt wird bzw. sogar nur der Zweck verfolgt wird, die Behörden in Ihren Kerntätigkeiten dadurch wesentlich zu beeinträchtigen.
- **Zu § 10:** Auch hier würden eine Interessenabwägung bzw. Gesichtspunkte dazu beitragen, eine objektive Bewertung durchführen zu können. Hier ist zunächst einzuholender Informationen festzustellen, ob ein Eingriff zu befürchten ist und ist zur Prüfung der Frage der Missbräuchlichkeit und Interessenabwägung ein Beweisverfahren auch mit dem Antragsteller durchzuführen, was einen erheblichen Aufwand erfordert.
- **Zu § 12:** Anbringen und Anträge sollten von der Auskunftssuchenden Person explizit als Anbringen oder Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingebracht werden müssen. Dies ermöglicht dem Bürger und auch der Behörde eine Differenzierung zu § 11 GebG 1957.
- **Zu § 15:** Die Datenschutzbehörde ist schon von ihren Kompetenzen her nur teilweise, nämlich hinsichtlich Datenschutzfragen, zur Unterstützung in solchen Fällen geeignet und in ihrer derzeitigen personellen Ausstattung, innerhalb der sehr kurzen Entscheidungsfristen wahrscheinlich auch nicht in der Lage. Sinnvoll wäre eine Stelle zu schaffen, die eine Vermittlung zwischen Informationssuchenden und der Informationsverpflichtenden Behörde vermittelt.

Im Übrigen ist aus unserer Sicht das Portal data.gv.at unbedingt <u>drastisch</u> zu verbessern, da es wirklich nicht die Funktion erfüllen kann, die ihm zugedacht wird.

Mit den besten Grüßen

Karl Gravogl

NÖ Landesfischermeister